

Vermerk

Kreistagsanfrage „Die Linke“ vom 14.02.2018

Vorbemerkungen:

Bei ausreisepflichtigen Ausländern, die ihrer gesetzlichen Ausreisepflichtung (§ 50 AufenthG) nicht innerhalb der gewährten Ausreisefrist nachkommen, muss der Aufenthalt zwangsweise durch Abschiebung beendet werden (§ 58 AufenthG). Nach Ablauf der gewährten Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden (§ 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG). Dies gilt auch bei Abschiebungen nach der Dublin-III-VO (Erläuternder Erlass Nds. MI vom 03.08.2017).

Die tatsächliche Erreichbarkeit ausreisepflichtiger Ausländer zum Abschiebungstermin muss sichergestellt sein, da die Abschiebung mit erheblichem Organisations- und Kostenaufwand verbunden ist und insbesondere bei Abschiebungen nach der Dublin-III-VO mit besonderen Überstellungsmodalitäten und Fristen verbunden ist.

Da es keine ständige Anwesenheitspflicht ausreisepflichtiger Ausländer in ihrer Wohnung gibt, gleichwohl die Erreichbarkeit sichergestellt sein muss, können gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern Maßnahmen zur Förderung der Ausreise getroffen werden (§ 46 Abs. 1 AufenthG).

Die Ordnungsverfügung ist eine solche Maßnahme nach § 46 Abs. 1 AufenthG und wird genutzt, um in den Fällen, in denen ein ausreisepflichtiger Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt, die dann notwendige zwangsweise Aufenthaltsbeendigung auch tatsächlich durchsetzen zu können.

Mit der beim Landkreis Celle bisher verwendeten Verfügung wurden ausreisepflichtige Ausländer verpflichtet, sich zu bestimmten Zeiten in ihrer Unterkunft aufzuhalten und bei Abwesenheit die Erreichbarkeit durch Angabe des beabsichtigten Aufenthaltsorts sicherzustellen. Diese Verfügung wurde vom Verwaltungsgericht Lüneburg (Az.: 6 B 128/17 vom 22.12.2017) als rechtmäßig angesehen und der im konkret hier maßgeblichen Verfahren gestellte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO (Eilverfahren) abgelehnt.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim OVG Lüneburg eingereicht worden. Das OVG Lüneburg hat der Beschwerde stattgegeben und in der Begründung die von der Kreistagsabgeordneten zitierte Formulierung, dass die Ordnungsverfügung bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig anzusehen sei, verwendet. Eine abschließende Entscheidung im Hauptsacheverfahren liegt nicht vor.

Das OVG Lüneburg hat in einem Parallelverfahren eines anderen Landkreises (Az. 13 PA 405/17) indessen eine Formulierung als rechtmäßig angesehen, mit der ein ausreisepflichtiger Ausländer verpflichtet wurde, der Ausländerbehörde seinen beabsichtigten Aufenthaltsort anzuzeigen, wenn er sich von Montag bis Freitag zwischen 00.00 und 07.00 Uhr außerhalb seiner Wohnung aufhalten wolle.

In der praktischen Auswirkung entspricht diese bestätigte Formulierung der bisher von der Kreisverwaltung verfügten Regelung, denn in beiden Fällen ist die ausreisepflichtige Person

berechtigt gewesen, die Wohnung zu verlassen. Wesentlicher Kern der Bestimmung war die Informationspflicht gegenüber der Ausländerbehörde.

Zur Vermeidung weiterer gerichtlicher Verfahren, wird die Kreisverwaltung auf Grundlage der Begründung des OVG Lüneburg ab sofort Ordnungsverfügung verwenden, mit der ausreisepflichtige Ausländer lediglich verpflichtet werden, den Aufenthaltsort der Ausländerbehörde anzuzeigen, wenn sie sich zu bestimmten Zeiten nicht in ihrer Unterkunft aufhalten.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Ordnungsverfügungen hat der Landkreis Celle (Ausländerstelle) mit der Pflicht, sich von montags bis freitags zwischen 0.00 Uhr und 7.00 Uhr in der zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten, im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.01.2018 erlassen?

Gesamtzahl der Personen: 24

Aufteilung siehe Tabelle:

07/2017	2 Familien (9 Personen) 3 Einzelpersonen
08/2017	1 Familie (2 Personen) 1 Einzelperson
09/2017	1 Einzelperson
10/2017	1 Familie (2 Einzelpersonen) 2 Einzelpersonen
11/2017	4 Einzelpersonen

2. In wie vielen Fällen wurde die laut Nds. OVG offensichtlich rechtswidrige Ordnungsverfügung dazu verwendet, gem. § 98 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz eine Ordnungswidrigkeit festzustellen und eine Geldbuße einzuleiten?

In keinem Fall.

3. In wie vielen Fällen hat der Landkreis Celle (Ausländerstelle) die laut Nds. OVG offensichtlich rechtswidrige Ordnungsverfügung dazu genutzt, gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Verlängerung der Überstellungsfrist zu erwirken? Es wird für den o. g. Zeitraum um die Angabe der auf den Monat bezogenen Fälle gebeten.

Verlängerungen der DUBLIN-Überstellungsfrist, nachdem Abschiebungen wegen Untertau- chens gescheitert sind:

09/2017	2 Einzelpersonen
11/2017	1 Einzelperson
12/2017	1 Einzelperson
01/2018	1 Einzelperson

Die Ordnungsverfügung stellt einen Verwaltungsakt dar. Auch ein möglicherweise rechtswidriger Verwaltungsakt ist wirksam und bestandskräftig, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (§ 43 Abs. 2 VwVfG). Die aktuelle Entscheidung des OVG Lüneburg hat deswegen keine Auswirkungen auf abgeschlossene Fallgestaltungen, zumal die Verlängerung der DUBLIN-Überstellungsfrist erfolgte, weil die ausreisepflichtigen Personen der vom OVG Lüneburg bestätigten Anzeigepflicht nicht entsprochen haben.

4. In wie vielen Fällen hat daraufhin das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Landkreis Celle (Ausländerstelle) bestätigt, dass eine Verlängerung der Überstellungsfrist stattfindet?

In allen unter 3. aufgeführten Fällen.

5. In wie vielen Fällen hat das BAMF bzw. Landkreis Celle (Ausländerstelle) eine Abschiebung eingeleitet, in der als Begründung/Grundlage die offensichtliche rechtswidrige Ordnungsverfügung genutzt wurde? Es wird für den o. g. Zeitraum um die Angabe der auf den Monat bezogenen Fälle gebeten.

Siehe Vorbemerkung und Hinweis zu 3.

Erneute Abschiebung eingeleitet, siehe Tabelle:

10/2017	2 Einzelpersonen
11/2017	1 Einzelperson
12/2017	1 Einzelperson
02/2018	1 Einzelperson

6. In wie vielen Fällen hat der Landkreis Celle das BAMF darüber unterrichtet, dass die Ordnungsverfügung des Nds. OVG offensichtlich rechtswidrig ist und somit auch nicht zur Erwirkung der Verlängerung der Überstellungsfrist angeführt werden darf? Wenn dies noch nicht erfolgt sein sollte, wann sorgt der Landkreis Celle dafür, dass die rechtswidrigerweise erzielte Verlängerung der Überstellungsfrist vom BAMF zurückgenommen wird?

Siehe Vorbemerkungen und Hinweis zu 3.

Die Ordnungsverfügungen sind bestandskräftig und wirksam und können im Falle des Untertauchens als Begründung für eine Verlängerung der Überstellungsfrist herangezogen werden. Eine Unterrichtung des BAMF ist daher nicht erfolgt und auch nicht vorgesehen.

7. In wie vielen Fällen hat der Landkreis Celle (Ausländerstelle) bzw. die herangezogene Gemeinde eine Kürzung der Asylbewerberleistungen nach § 1 a mit der offensichtlich rechtswidrigen Ordnungsverfügung begründet und in wie vielen Fällen wurde vom Landkreis Celle diese unberechtigte Kürzung der Asylbewerberleistungen nach § 1 a wieder zurückgenommen bzw. wann beabsichtigt der Landkreis Celle die Betroffenen darüber zu unterrichten? Die Angaben der Zahlen werden wieder für den o. g. Zeitraum auf den Monat bezogene Fälle erbeten.

Tatbestandsvoraussetzung für die Kürzung von Leistungen nach dem AsylbLG ist die Verantwortlichkeit des Ausreisepflichtigen für das Scheitern der Abschiebung. Insofern ist die Ordnungsverfügung nur mittelbar beteiligt. Da die Ordnungsverfügungen bestandskräftig sind, erfolgt die Leistungskürzung zu Recht. Aktuell erfolgt bei zwei Ausreisepflichtigen eine Kürzung der Leistungen, siehe Tabelle:

11/2017	1 Einzelperson, laufend
01/2018	1 Einzelperson, laufend

8. Wann informiert der Landkreis Celle (Ausländerstelle) die Betroffenen darüber, dass die ihnen durch den Landkreis Celle (Ausländerstelle) erteilte Ordnungsverfügung laut Nds. OVG offensichtlich rechtswidrig ist?

Es findet keine Information statt, s. dazu die Vorbemerkungen

9. Verwendet der Landkreis Celle (Ausländerstelle) weiterhin eine Ordnungsverfügung gem. § 46 Abs. 1 AufenthG?

Siehe Vorbemerkungen

10. Beinhaltet diese Ordnungsverfügung weiterhin die laut Nds. OVG benannten offensichtlich rechtswidrigen Klauseln? Es wird darum gebeten, die seit dem 01.02.2018 verwendeten Ordnungsverfügungen dieser Anfrage beizufügen.

s. Vorbemerkungen.

Der Landkreis Celle hat in einem Fall eine Ordnungsverfügung unter Berücksichtigung des Beschlusses des OVG Lüneburg (13 PA 405/17) erlassen. Da es sich insoweit jeweils um Einzelentscheidungen handelt, kann dem Vermerk auch kein Muster beigefügt werden.

(Bittenbinder)